



STADTTURNVEREIN WIL
gegründet 1859

Statuten und Reglemente

gültig ab 13. März 2009

STATUTEN UND REGLEMENTE

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME UND DOMIZIL

- 1.1. Name
- 1.2. Domizil
- 1.3. Bestimmungen

2. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

- 2.1. Zweck
- 2.2. Abteilungen
- 2.3. Jugendorganisationen
- 2.4. Verbandszugehörigkeit
- 2.5. Neutralität

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitgliederkategorien
 - 3.1.1. beitragspflichtige Mitglieder
 - 3.1.2. beitragsfreie Mitglieder
- 3.2. Eintritt
 - 3.2.1. Aktivmitglied
 - 3.2.2. Passivmitglied
- 3.3. Übertritt
 - 3.3.1. Auslandsmitglieder
- 3.4. Austritt
 - 3.4.1. Sistierung
 - 3.4.2. Streichung
 - 3.4.3. Ausschluss
 - 3.4.4. Erfordernis
- 3.5. Ernennungen
- 3.6. Ehrungen

4. RECHTE UND PFLICHTEN

5. VEREINSORGANE

- 5.1. Vollversammlung
 - 5.1.1. Einberufung
 - 5.1.2. Wahlen und Abstimmungen
 - 5.1.3. Durchführung
- 5.2. Vorstand
 - 5.2.1. Aufgaben und Kompetenzen
 - 5.2.2. Unterschriftenregelung
 - 5.2.3. Rücktritte aus dem Vorstand
- 5.3. Administration
- 5.4. Kommissionen
 - 5.4.1. Presse und Information
 - 5.4.2. Unterhaltung
 - 5.4.3. Jugend
- 5.5. Revisoren

6. FINANZEN

- 6.1. Einnahmen
- 6.2. Beitragsfestsetzung der Abteilungen an den Verein
- 6.3. Entrichtung der Abteilungsbeiträge an den Verein
- 6.4. Passivmitgliederbeiträge
- 6.5. Beitragseinzug Aktivmitglieder und Veteranen
- 6.6. Zuweisung Beiträge Passivmitglieder
- 6.7. Zuwendungen
- 6.8. Ausgaben
- 6.9. Vermögensverwaltung
- 6.10. ausserordentliche Beiträge und Darlehen
- 6.11. Gewinne/Verluste
- 6.12. Haftung

7. ABTEILUNGEN

- 7.1. Organe
- 7.2. Abteilungsversammlung
 - 7.2.1. Einberufung
 - 7.2.2. Durchführung
 - 7.2.3. Wahlen und Abstimmungen
- 7.3. Abteilungsvorstand
 - 7.3.1. Aufgaben und Kompetenzen
 - 7.3.2. Unterschriftenregelung
 - 7.3.3. Ausserordentliche Beschlüsse/Ausgaben
- 7.4. Finanzen
 - 7.4.1. Einnahmen
 - 7.4.2. Ausgaben
 - 7.4.3. Vermögensverwaltung
 - 7.4.4. Gewinne/Verluste
 - 7.4.5. Haftung
- 7.5. Mitgliederbeiträge
 - 7.5.1. Beitragspflicht Eintritt
 - 7.5.2. Beitragspflicht Austritt
 - 7.5.3. Beitragserlass
 - 7.5.4. Beitragsfestsetzung Aktivmitglieder
- 7.6. Abteilungsrevisoren
- 7.7. Jahresberichte und Jahresrechnungen
- 7.8. Vertretung der Abteilungen im Vorstand
- 7.9. Jugendliche
- 7.10. Abteilungsreglemente
- 7.11. Reglementsänderungen
- 7.12. Auflösung

8. SPORTVERSICHERUNGSKASSE

9. PUBLIKATIONEN

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Statutenänderungen
- 10.2. Reglementsänderungen
- 10.3. Auflösung

11. REGLEMENTE

Reglement Jugend- und Juniorenriege
Reglement Aktivriege
Reglement Damenriege
Reglement Frauenriege
Reglement Männerriege
Reglement Volleyballriege
Reglement Sportplatz
Wahl- und Abstimmungsreglement

STATUTEN DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

1 NAME UND DOMIZIL

- 1.1 Der Stadtturnverein (STV) Wil, gegründet 1859, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Rechtsdomizil des Stadtturnvereins ist die Stadt Wil
- 1.3 Die Bestimmungen dieser Statuten gelten für weibliche und männliche Mitglieder. Auf die entsprechende Fassung in weiblicher Form wird in den Bestimmungen verzichtet.

2 ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

- 2.1 Der Stadtturnverein will seinen Mitgliedern ermöglichen, sich in verschiedenen Turn- und Sportarten zu betätigen. Er verschafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und fördert sowohl den Breiten- wie auch den Spitzensport. Er pflegt die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
- 2.2 Zur Erfüllung dieser Zwecke unterhält der Stadtturnverein folgende Abteilungen:
 - Aktivriege inkl. Unterriegen
 - Männerriege inkl. Unterriegen
 - Damenriege inkl. Unterriegen
 - Frauenriege inkl. Unterriegen
 - Volleyballriege inkl. Unterriegen
- 2.3 Für Jugendliche können diese Abteilungen Jugend- und Juniorenriegen führen.
- 2.4 Der Stadtturnverein ist Mitglied des Kreisturnverband Toggenburg und gehört dem St. Galler Turnverband (SGTV) sowie dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände.
Ferner ist er Mitglied der verschiedenen Fachverbände seiner Abteilungen sowie der Interessengemeinschaft Wiler Sportvereine (IG Sport).
- 2.5 Der Stadtturnverein ist politisch und konfessionell neutral.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Dem Stadtturnverein können Personen beiderlei Geschlechts beitreten. Bis zur Vollendung des 20. Altersjahres können sie, sofern sie sich aktiv betätigen, bis Jahresende der Mitgliederkategorie Schüler und Jugendliche oder Junioren angehören.
Als Passivmitglieder können dem Stadtturnverein auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen beitreten, welche ihn in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
Eintrittsgesuche, Gesuche für den Übertritt in eine andere Abteilung und Austrittsbegehren sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.
Mehrfachmitgliedschaften, d.h. Mitglied in zwei oder mehr Abteilungen, sind möglich.
Der Stadtturnverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - 3.1.1 beitragspflichtige Mitglieder
 - Schüler und Jugendliche (bis 16 Jahre)
 - Junioren (bis 20 Jahre)
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Veteranen
 - 3.1.2 beitragsfreie Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Auslandsmitglieder
- 3.2 **Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit zu den Aufnahmebedingungen der einzelnen Abteilungen erfolgen.

 - 3.2.1 Als Aktivmitglied resp. Schüler oder Junior wird aufgenommen, wer sich im Stadtturnverein sportlich betätigen will.

3.2.2 Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen, aber den Stadturnverein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

3.3 Übertritt

Der Übertritt aus der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Ebenso der Übertritt von einer Abteilung in eine andere.

3.3.1 Mitglieder, welche für längere Zeit Wohnsitz im Ausland nehmen, können auf Antrag der Abteilungen vom Vereinsvorstand für die Dauer von höchstens fünf Jahren in die beitragsfreie Kategorie Auslandsmitglieder versetzt werden.

3.4 Austritt

Einem Austrittsbegehren kann, sofern sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind, jederzeit stattgegeben werden.

3.4.1 Die Mitgliedschaft kann bei Beitragsrückstand von einem Jahr durch Vorstandsbeschluss sistiert werden. Gleichzeitig erlischt auch der Versicherungsschutz bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV.

3.4.2 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Streichung durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.

3.4.3 Ausschluss durch Beschluss der Abteilungsversammlung erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes.

3.4.4 Für die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.5 Ernennungen

Mitglieder (ausser Passivmitglieder), welche dem Verein während 25 Jahren angehören und das 50. Altersjahr erreicht haben, werden zu Veteranen ernannt. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Vollversammlung.

3.6 Ehrungen

Wer sich um den Stadturnverein besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrung geschieht auf Antrag des Abteilungsvorstandes an der Vollversammlung und muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

4 RECHTE UND PFLICHTEN

Alle Mitglieder (ausser Passivmitglieder) geniessen gleiche Rechte und haben unbeschränktes Stimmrecht in der Vollversammlung und in den Versammlungen ihrer Abteilungen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins zu vertreten und die Statuten und Reglemente zu beachten. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind während ihrer Amtszeit der Beitragspflicht enthoben und erhalten vom Verein das offizielle Organ des STV.

5 VEREINSORGANE

- Vollversammlung
- Revisoren

5.1 Vollversammlung

5.1.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Stadturnvereins. Zur Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte wird durch den Vereinsvorstand alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Vollversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Vollversammlung kann zur Beurteilung von umstrittenen und/oder dringenden Geschäften des Gesamtvereins bzw. der Abteilungsversammlungen einberufen werden. Sie kann durch den Vorstand des Stadturnvereins oder durch Beschluss der Abteilungsversammlungen sowie von 20 Prozent der Mitglieder (ausser Passivmitglieder) des Stadturnvereins verlangt werden.

Die Bekanntgabe des Datums einer Vollversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen im voraus im Vereinsblatt. Anträge zuhanden einer Vollversammlung des Vereins sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vollversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktanden werden mindestens zehn Tage vor der Vollversammlung bekanntgegeben. Alle auf diese Weise einberufenen Vollversammlungen sind beschlussfähig.

- 5.1.2 Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Vollversammlung es verlangt, muss eine geheime Wahl bzw. Abstimmung stattfinden. Sofern nicht anders bestimmt, gelten bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Abstimmungen gilt immer das relative Mehr. Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht.

Der Präsident stimmt bei offener Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Im Übrigen gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

- 5.1.3 An einer Vollversammlung haben alle Mitglieder (ausser Passivmitglieder) das volle Stimmrecht.

Der ordentlichen Vollversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Abnahme des Budgets und Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge
- g) Wahlen:
 - Präsident
 - Weitere Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
- h) Bekanntgabe des Jahresprogramms
- i) Revision der Statuten des Stadtturnvereins und
- j) Genehmigung der Reglementsänderungen der Abteilungen
- k) allfällige Anträge
- l) Ernennungen, Ehrungen
- m) Verschiedenes

5.2 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht mindestens aus

- a) Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
- b) Präsidenten der Abteilungen
Präsident Jugendkommission

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, im Verhinderungsfall auf die seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

- 5.2.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Handhabung der Statuten
- c) Erstellung der Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder
- d) Administration und technische Leitung des Vereins
- e) Ernennung von Funktionären und eventuellen Spezialkommissionen
- f) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Vollversammlungen
- g) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- h) Verwaltung der Vereinskasse
- i) Verwaltung des Archives
- j) Erstellung der Jahresrechnung
- k) Erstellung des Jahresprogramms
- l) Förderung der Kontaktnahmen und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern aller Abteilungen

- m) Hallenbelegungen der Abteilungen und deren Unterliegen
- n) Koordination Leiteraus- und Fortbildung der Abteilungen

- 5.2.2 Der Vereinspräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führen kollektiv mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5.2.3 Rücktritte aus dem Vorstand sind nach Bekanntwerden zu melden oder aber spätestens 6 Monate vor der Vollversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Amtsdauer endet an der darauf folgenden Vollversammlung.

5.3 Administration

Präsident, Kassier und Aktuar bilden die Administration. Sie entlastet den Vorstand in gewissen Geschäften. Sie kann nach Bedarf weitere Personen zuziehen. Die Beschlüsse der Administration sind dem Vorstand vorzulegen.

5.4 Kommissionen

Der Stadtturnverein unterhält folgende ständige Kommissionen, deren Aufgaben und Kompetenzen in separaten Pflichtenheften geregelt sind:

- 5.4.1 Kommission für Presse und Information: Sie ist zuständig für die Beziehungen zur Presse sowie für die Werbung des Vereins. Ferner ist sie für die Publikation des Vereinsorgans verantwortlich.
- 5.4.2 Unterhaltungskommission: Sie organisiert die Abendunterhaltung des Vereins.
- 5.4.3 Jugendkommission: Sie koordiniert und organisiert die Jugend- und Juniorenorganisation des Vereins.

5.5 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassawesen des Stadtturnvereins. Revisoren dürfen weder dem Vorstand des Vereins noch einem Abteilungsvorstand des Stadtturnvereins angehören. Die Vollversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer eines Jahres mindestens zwei Revisoren.

Die Revisoren dürfen jederzeit Einblick in die Akten und Bücher des Stadtturnvereins nehmen. Sie sind berechtigt, während des Jahres die Rechnungsführung zu kontrollieren und sie sind verpflichtet, die Jahresrechnung nach Abschluss zu prüfen und hierüber der zuständigen Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Jahresrechnung ist jeweils durch mindestens zwei Revisoren zu kontrollieren.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Vorschriften eines vom Vorstand des Vereins zu genehmigenden Pflichtenheftes zu beachten. Der amtsälteste Revisor überwacht die Einhaltung des Pflichtenheftes.

6 FINANZEN

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Jugend- und Juniorenriegebeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen, welche der Verein organisiert
- Subventionen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus dem Vermögen
- Diversem

Die Abteilungsbeiträge werden jährlich eingezogen.

- 6.2 Die Abteilungsbeiträge werden aufgrund der Mitgliederbestände der Abteilungen dem Verein entrichtet.
- 6.3 Die zu entrichtenden Abteilungsbeiträge werden vom Vereinsvorstand festgesetzt.
- 6.4 Passivmitgliederbeiträge werden alljährlich vom Vereinsvorstand festgelegt und von der Vollversammlung bestätigt.
- 6.5 Der Beitragseinzug für die Aktivmitglieder und Veteranen wird durch die Abteilungen vorgenommen.

- 6.6 Die Beiträge der Passivmitglieder gehen in die Abteilungskassen.
- 6.7 Zuwendungen, welche ohne Angabe des Verwendungszweckes entrichtet werden, gehen voll zu Gunsten des Vereins.
- 6.8 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- den ordentlichen Ausgaben
 - Beiträgen an Verbände
 - Verwaltungskosten
 - Entschädigung an Vorstand und Mitarbeiter
 - weiteren Ausgaben, welche von der Vollversammlung gut geheissen worden sind
 - Kosten für die Jugend- und Juniorenorganisation und deren Leiter
 - Diversem
- 6.9 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- 6.10 Der Verein kann den Abteilungen ausserordentliche Beiträge und Darlehen gewähren.
- 6.11 Gewinne/Verluste der Vereinsrechnung gehen, sofern von der Vollversammlung nicht anders bestimmt, zu Gunsten, resp. zu Lasten der Reserven.
- 6.12 Der Stadtturnverein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

7 ABTEILUNGEN

Die Abteilungen sind weitgehend selbständig. Sie haben sich jedoch an die Statuten und die allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen des Stadtturnvereins und ihrer Fachverbände zu halten.

7.1 Die Organe der Abteilungen sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsvorstand
- Revisoren

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilungen.

7.2 Abteilungsversammlung

7.2.1 Zur Behandlung und Erledigung der Abteilungsgeschäfte wird durch den Abteilungsvorstand alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Abteilungsvorstand ausserordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Er ist dazu auch verpflichtet, wenn 20 Prozent aller Mitglieder der Abteilung dies schriftlich verlangen.

Die Bekanntgabe des Datums einer Abteilungsversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus im Vereinsblatt. Den Abteilungen ist es frei gestellt, die Publikation auch im Internet vorzunehmen.

Anträge zuhanden der Abteilungsversammlung sind dem Abteilungspräsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Versammlung. Alle auf diese Weise einberufenen Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig.

7.2.2 Der ordentlichen Abteilungsversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Bekanntgabe des Budgets
- g) Abnahme der Jahresberichte

- h) Wahlen:
 - Präsident
 - weitere Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
- i) Bekanntgabe des Jahresprogramms
- j) Erlass und Revision des Abteilungsreglements
- k) allfällige Anträge
- l) Ernennungen, Ehrungen
- m) Verschiedenes

7.2.3 Bei Wahlen und Abstimmungen an Abteilungsversammlungen gelten, sofern nicht anders umschrieben, die gleichen Bestimmungen wie bei Wahlen und Abstimmungen des Vereins.

7.3 Abteilungsvorstand

Die Leitung der Abteilungen obliegt dem Abteilungsvorstand, der jeweils auf die Dauer eines Jahres von der Abteilungsversammlung gewählt wird.

Der Abteilungsvorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Über jede Verhandlung des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

7.3.1 Aufgaben und Kompetenzen des Abteilungsvorstandes:

- a) Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand
- b) Handhabung der Statuten und des Abteilungsreglements
- c) Erstellung der Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder
- d) Administration und technische Leitung der Abteilungen
- e) Ernennungen von Trainern, Hilfstrainern, Funktionären und Spezialkommissionen
- f) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlungen
- g) Vollziehung der Vereins- und Abteilungsbeschlüsse
- h) Verwaltung der Abteilungskasse
- i) Verwaltung des Abteilungsarchivs
- j) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets der Abteilung
- k) Erstellung des Jahresprogramms der Abteilung
- l) Ausarbeiten und Weiterleiten von Anträgen an den Vereinsvorstand zuhanden der Vollversammlung
- m) Ausbildung von Funktionären (z.B. Leiter, Schiedsrichter, Administration)
- n) Hallenbelegungen der Unterriege

7.3.2 Sofern im Abteilungsreglement nicht anders umschrieben, führen der Abteilungspräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für die betreffende Abteilung.

Über die laufenden Ausgaben der Abteilung führen der Abteilungspräsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind gemäss Pflichtenheft innerhalb ihres Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.

7.3.3 Sofern im Abteilungsreglement nicht anders umschrieben, kann der Abteilungsvorstand in dringenden Fällen Beschlüsse tätigen, die in die Kompetenz der Abteilungsversammlung fallen.

7.4 Finanzen

7.4.1 Die Einnahmen der Abteilungen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen, welche von der betreffenden Abteilung organisiert wurden
- Subventionen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus dem Vermögen
- Beiträgen vom Verein
- Diversem

7.4.2 Die Ausgaben der Abteilungen bestehen aus:

- den ordentlichen Ausgaben
- Beiträgen an Fachverbände, welchen die Abteilung durch den Verein angehört
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an Abteilungsvorstand, Leiter und Mitarbeiter
- weitere Ausgaben, welche von der Abteilungsversammlung gutgeheissen worden sind
- Diversem

7.4.3 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

7.4.4 Gewinne/Verluste der Abteilungsrechnung gehen, sofern von der Abteilungsversammlung nicht anders bestimmt, zu Gunsten, bzw. zu Lasten der Reserven.

7.4.5 Eine Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der betreffenden Abteilung ist ausgeschlossen.

7.5 Mitgliederbeiträge

7.5.1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein/Abteilung und ist folgendermassen geregelt:

Eintritt vom 1. Januar bis 31. März	voller Jahresbeitrag
Eintritt vom 1. April bis 30. Juni	halber Jahresbeitrag
Eintritt vom 1. Juli bis 30. September	ein Viertel des Jahresbeitrages
Eintritt vom 1. Oktober bis 31. Dezember	beitragsfrei

Für die Volleyballriege gilt:

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die Volleyballriege und ist folgendermassen geregelt:

Eintritt vor Meisterschaftsbeginn bis Ende der Vorrunde	voller Jahresbeitrag
Eintritt ab Beginn der Rückrunde bis Saisonende	halber Jahresbeitrag

7.5.2 Bei Austritten aus dem Verein/Abteilung werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

7.5.3 Auf begründetes Gesuch hin kann der Abteilungsvorstand Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

7.5.4 Der Beitrag für die Aktivmitglieder wird an der Abteilungsversammlung bestimmt.

Er besteht aus:

- den Verbandsbeiträgen an den Verein
- dem für die Abteilung benötigten Teil des Beitrages

7.6 Für Revisoren der Abteilungen gilt sinngemäss Art. 5.5.

7.7 Die Abteilungen sind gehalten, die Jahresberichte sowie ihre Jahresrechnungen und Budgets dem Vorstand des Vereins auszuhändigen.

7.8 Die Präsidenten der Abteilungen sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten muss dieser einen Stellvertreter delegieren.

7.9 Den Abteilungen können auch Jugendliche angeschlossen sein.

7.10 Der Zweck, die Organisation sowie spezielle Regelungen der Abteilungen finden sich in den Reglementen der einzelnen Abteilungen.

7.11 Allfällige Reglementsänderungen können nur von mindestens drei Vierteln der an einer Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Reglementsänderungen müssen schriftlich bis spätestens 31. Dezember an den Abteilungsvorstand eingereicht werden.

7.12 Die Auflösung einer Abteilung kann nur von einer speziell dazu einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Inventar und Vermögen bis zur Neugründung einer Abteilung mit derselben Zielsetzung zur Verwaltung an den Stadturnverein Wil.

8 SPORTVERSICHERUNGSKASSE (SVK)

Die Mitglieder des Stadtturnvereins (ausser Passivmitglieder) sind bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) mit einer Prämie versichert. Diese Prämie wird vom Verein entrichtet. Die Leistungen erfolgen gemäss Reglement der SVK.

Unfälle und Haftpflichtfälle sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Bei ungenügendem Versicherungsschutz eines Mitgliedes können der Verein und seine Funktionäre in keinem Fall in irgend einer Weise belangt werden.

9 PUBLIKATIONEN

Der Stadtturnverein besitzt ein eigenes Vereinsblatt. Es wird von der Kommission für Presse und Information herausgegeben und ist offizielles Organ des Vereins.

Jedes Mitglied des Stadtturnvereins erhält das Vereinsblatt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Eine Änderung dieser Statuten kann nur von mindestens zwei Dritteln der an einer Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge für Statutenänderungen müssen schriftlich bis spätestens 31. Dezember an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

10.2 Eine Genehmigung zur Abänderung der Reglemente der Abteilungen sowie der Jugendorganisation und des Wahl- und Abstimmungsreglements kann an der Vollversammlung mit relativem Mehr erfolgen.

10.3 Die Auflösung des Stadtturnvereins, eine Fusion mit anderen Vereinen sowie eine Änderung des Vereinszweckes können nur von einer speziell dazu einberufenen, ausserordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist dabei eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das nach Ausgleichung aller Schulden sich herausstellende Vermögen und Inventar sind dem Stadtrat Wil bis zur Neugründung eines "Stadtturnverein (STV) Wil", welcher dem STV anzugehört hat, zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben.

Zur Verwaltung des Grundstückes Kat. Nr. 1203 müsste bei einer allfälligen Auflösung eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB errichtet werden. Dieser Stiftung wäre das Grundstück als Vermögen zu widmen, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem zu gründenden "Stadtturnverein (STV) Wil" zur Nutzung zur Verfügung stehe.

Ein durch die Vormundschaftsbehörde zu ernennender Beistand hätte die Stiftung zu verwalten, bis ein neuer, im Sinne dieser Statuten gegründeter "Stadtturnverein (STV) Wil" in der Lage wäre, mindestens einen dreigliedrigen Stiftungsrat zu bestellen. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fallen Vermögen und Inventar der Stadt Wil als Eigentum zu.

Diese Bestimmungen entfalten keine Wirkung bei einer Fusionierung mit einem anderen Turnverein und einer allfällig damit zusammenhängenden Namensänderung und entsprechendem Verbandswechsel.

Diese Statuten sowie die Reglemente der Abteilungen treten auf den 13. März 2009 in Kraft und ersetzen die früheren Statuten und Reglemente.

Wil, 12. März 2009

Für den Stadtturnverein Wil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Die Stimmzähler

Judith Loser

Helena Bösiger

Rahel Bannwart

Reto Buri

Martin Strub

REGLEMENT JUGEND- UND JUNIORENRIEGEN DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ORGANISATION

Der Stadtturnverein kann Jugend- und/oder Juniorenriegen unterhalten. Der Jugendriege gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr an. Mitglieder im Alter von 16 bis 20 Jahren können einer Juniorenriege angehören. Die Zielsetzung der Jugend- bzw. Juniorenriegen richtet sich nach den Richtlinien und Zielsetzungen des Stadtturnvereins sowie seiner Abteilungen.

Die Leiterrekrutierung und deren Ausbildung ist Sache der Jugendkommission und aller Abteilungen. Die Jugend- und Juniorenriegen sowie die Abteilungen sind mindestens mit je einem Delegierten in der Jugendkommission vertreten. Der Präsident der Jugendkommission nimmt Einsitz im Vereinsvorstand. Die finanzielle Verantwortung liegt beim Vereinsvorstand.

Die Jugend- und Juniorenriegen sollten, wenn immer möglich, die Dienste und Leistungen von J + S ausnützen.

EINTRITT UND BEITRAGSWESEN

Eintrittsbegehren Jugendlicher sind den Leitern der Jugend- bzw. Juniorenriegen schriftlich einzureichen. Bei schulpflichtigen Jugendlichen sind sie vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterschreiben.

Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Riege. Der Vereinsvorstand legt zusammen mit der Jugendkommission die Mitgliederbeiträge für die Jugend- bzw. Juniorenriegen fest.

Der Beitrag fliesst nach Abzug von Verbandsbeiträgen, Versicherungs- und Verwaltungskosten in die Kasse der Jugend- und Juniorenriegen. Die zweckmässige Verwendung dieser Beiträge, sowie die Entschädigung der Leiter, ist Sache der Jugendkommission in Absprache mit dem Vorstand.

RECHTE UND PFLICHTEN

Alle Jugendlichen, welche den Jugend- bzw. Juniorenriegen angehören, sind bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Unfall versichert. Die Jugendlichen sollten an den vom Verein organisierten oder beschickten Jugendanlässen teilnehmen. Die Mitglieder der Jugend- und Juniorenriegen erhalten das Vereinsblatt.

FINANZEN

Einnahmen oder Ausgaben, welche die Jugend- bzw. Juniorenriegen betreffen, gehen über die Jugend- bzw. Juniorenkasse.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen, welche von den Jugend- bzw. Juniorenriegen organisiert werden
- Subventionen
- freiwilligen Zuwendungen
- Diversem

Die Ausgaben bestehen aus:

- Beiträgen an Verbände
- Versicherungs- und Verwaltungskosten
- Vergütung der Beiträge, abzüglich Beiträgen an Verbände, Versicherungs und Verwaltungs-Kosten, an die entsprechenden Abteilungen
- Subventionen für die Teilnehmer an Jugendanlässen, welche vom Verein beschickt werden
- Beschaffung von Turnmaterial für die Jugend- und Juniorenriegen
- Diversem

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung einer Jugend- bzw. Juniorenriege fällt deren Inventar und Vermögen dem Stadtturnverein zu.

Dieses Reglement tritt auf 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für den Stadtturnverein Wil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Judith Loser

Helena Bösigler

REGLEMENT FÜR DIE AKTIVRIEGE DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die Aktivriege bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen, die Kameradschaft und die Geselligkeit zu pflegen. Ein Ziel der Abteilung ist die Beteiligung an Veranstaltungen und Wettkämpfen des STV, des SGTV, regionaler Verbände sowie an vereinsinternen Anlässen. Sofern notwendig ist die Aktivriege jeweils durch den Stadtturnverein Mitglied der entsprechenden Verbände und untersteht zusätzlich deren Statuten und Reglementen.

Ferner kann die Aktivriege verschiedene Unterriege unterhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Die Aktivriege besteht aus Aktiven ab dem 16. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach drei besuchten Turnstunden. Ein Wechsel der Mitgliedzugehörigkeit sowie ein Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder dieses Reglement sowie die Statuten des Stadtturnvereins und verpflichten sich, an vereinsinternen Anlässen mitzuarbeiten.

ORGANISATION

Die Richtlinien für die Organisation sind in Abschnitt 7 der Statuten des Stadtturnvereins enthalten. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

Präsident, Aktuar, Kassier und Leiter.

Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Vorstand bestimmt.

FINANZEN

Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Die Vorstandsmitglieder und der Fähnrich sind beitragsfrei.

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Anschaffungen für den Turnbetrieb
- Auslagen für Veranstaltungen
- Diversem

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für die Aktivriege des Stadtturnverein Wil

Der Präsident

Der Aktuar

Urs Brühwiler

REGLEMENT FÜR DIE DAMENRIEGE DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die Damenriege bietet ihren Turnerinnen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen, die Kameradschaft und die Geselligkeit zu pflegen. Das Ziel der Abteilung ist die Beteiligung an Veranstaltungen und Wettkämpfen des STV, des SGTV, regionaler Verbände sowie an vereinsinternen Anlässen. Sofern notwendig ist die Damenriege jeweils durch den Stadtturnverein Mitglied der entsprechenden Verbände und untersteht zusätzlich deren Statuten und. Reglementen.

Ferner kann die Damenriege verschiedene Unterriegen unterhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Die Damenriege besteht aus aktiven Turnerinnen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder dieses Reglement sowie die Statuten des Stadtturnvereins und verpflichten sich, an vereinsinternen Anlässen mitzuarbeiten.

Ein Wechsel der Mitgliedzugehörigkeit oder ein Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

ORGANISATION

Die Richtlinien für die Organisation sind in Abschnitt 7 der Statuten des Stadtturnvereins enthalten.

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin, Leiterin.

Ein Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt mindestens sechs Monate vor der nächsten Abteilungsver-sammlung dem Vorstand schriftlich mitteilen.

FINANZEN

Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Die Vorstandsmitglieder und der Fähnrich sind beitragsfrei.

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Anschaffungen für den Turnbetrieb
- Auslagen für Veranstaltungen
- Diversem

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für die Damenriege des Stadtturnverein Wil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Sylvia Herzog

Katja Hürlimann

REGLEMENT FÜR DIE FRAUENRIEGE DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die Frauenriege bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen, die Kameradschaft und die Geselligkeit zu pflegen. Bei genügender Beteiligung nimmt die Frauenriege an turnerischen Wettkämpfen und Turnieren teil. Sofern notwendig ist die Frauenriege jeweils durch den Stadtturnverein Mitglied der entsprechenden Verbände und untersteht zusätzlich deren Statuten und Reglementen.

Ferner kann die Frauenriege verschiedene Unterriegen unterhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Der Frauenriege können Frauen jeden Alters beitreten. Die Aufnahme erfolgt nach drei besuchten Turnstunden. Ein- und Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder dieses Reglement sowie die Statuten des Stadtturnvereins und verpflichten sich, an vereinsinternen Anlässen mitzuarbeiten.

ORGANISATION

Die Richtlinien für die Organisation sind in Abschnitt 7 der Statuten des Stadtturnvereins enthalten.

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Leiterin.

FINANZEN

Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Anschaffungen für den Turnbetrieb
- Auslagen für Veranstaltungen
- Diversem

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für die Frauenriege des Stadtturnvereins Wil

Die Präsidentin Die Aktuarin

Marlène Kolp Monika Mitulla

REGLEMENT FÜR DIE MÄNNERRIEGE DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die Männerriege bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit sich sportlich zu betätigen, die Kameradschaft und die Geselligkeit zu pflegen. Wenn genügend Interessenten vorhanden sind, beteiligt sich die Männerriege an Turnfesten, Turnieren und Meisterschaften. Sofern notwendig ist die Männerriege jeweils durch den Stadtturnverein Mitglied der entsprechenden Verbände und untersteht zusätzlich deren Statuten und Reglementen.

Ferner kann die Männerriege verschiedene Unterriegen unterhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Jedermann, der das 30. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt nach drei besuchten Turnstunden. Alle im Verlauf des Jahres aufgenommenen Mitglieder sind durch die Abteilungsversammlung zu bestätigen.

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder dieses Reglement sowie die Statuten des Stadtturnvereins und verpflichten sich, an vereinsinternen Anlässen mitzuarbeiten.

TURNBETRIEB

Wöchentlich findet eine Turnstunde statt. Den Turnbetrieb der Unterriegen wie Faustball, Seniorenturnen usw. organisiert der Riegenleiter.

ORGANISATION

Die Richtlinien für die Organisation sind in Abschnitt 7 der Statuten des Stadtturnvereins enthalten.

Der Männerriegevorstand besteht mindestens aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Oberturner, Reisekassier, Reiseleiter und Seniorenleiter.
Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.

Für die Reisekasse besteht ein besonderes Reglement.

FINANZEN

Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Anschaffungen für den Turnbetrieb
- Auslagen für den Turnbetrieb
- Diversem

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für die Männerriege des Stadtturnverein Wil

Der Präsident

Der Aktuar

xxx

xxx

REGLEMENT FÜR DIE VOLLEYBALLRIEGE DES STADTTURNVEREINS (STV) WIL

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die Volleyballriege bietet lizenzierten und nicht lizenzierten Mitgliedern die Möglichkeit, den wettkampforientierten Volleyballsport auszuüben sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Zu diesem Zweck verschafft sie ihren Mitgliedern entsprechende Trainings- sowie Ausbildungsmöglichkeiten und nimmt an Wettkämpfen unterschiedlichster Art wie Meisterschaften, Cups, Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen teil. Die Volleyballriege ist durch den Stadtturnverein Mitglied der entsprechenden Volleyballverbände und untersteht zusätzlich deren Statuten und Reglementen.

MITGLIEDSCHAFT

Die Volleyballriege setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Schüler (bis 16 Jahre)
- Junioren (16 bis 20 Jahre)
- Aktive (ab 20 Jahre)

Ein Wechsel der Mitgliedzugehörigkeit sowie Ein- und Austritte haben schriftlich zuhause des Abteilungsvorstandes zu erfolgen. Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder dieses Reglement, die Pflichtenhefte sowie die Statuten des Stadtturnvereins und verpflichten sich, an vereinsinternen Anlässen mitzuarbeiten.

ORGANISATION

Die Richtlinien für die Organisation sind in Abschnitt 7 der Statuten des Stadtturnvereins enthalten.

Die Schaffung der für einen Wettkampfbetrieb notwendigen Voraussetzungen, wie das zur Verfügung stellen von Schiedsrichtern und Schreibern, Trainern, Leitern und Coaches, Tenues etc. ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes.

Soweit es das Gesamtinteresse der Volleyballriege erfordert, kann der Vorstand diesbezüglich den einzelnen Mannschaften Auflagen machen.

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

Präsident, Aktuar, Kassier und technischem Leiter.
Stellvertreter des Präsidenten ist der Aktuar.

FINANZEN

Massgebend sind die Statuten des Stadtturnvereins. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Abteilungsbeiträgen
- Anschaffungen für den Volleyballbetrieb
- Auslagen für Meisterschaften, Cups, Turniere
- Auslagen für Veranstaltungen
- Diversem

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für die Volleyballriege des Stadtturnvereins Wil

Der Präsident Der Aktuar

Marcel Odermatt Georg Bühler

REGLEMENT ÜBER DEN SPORTPLATZ SONNENHOF WIL

EIGENTUM

Der Stadtturnverein Wil ist Eigentümer des Grundstückes Kat. Nr. 1203, Sportplatz Sonnenhof mit Garderobe und Gerätehaus.

BENUTZUNG

Aufgrund der Pachtvereinbarung vom 31.07.1991 legt die Stadt Wil, bzw. die Betriebskommission Schul- und Schulsportanlagen Wil, die Benützungsregelung fest.

UNTERHALT

Der Unterhalt des Sportplatzes geht zu Lasten der Stadt Wil

FINANZIELLES

Der Sportplatz Parzelle Nr. 1203 ist Eigentum des Stadtturnvereins (STV) Wil. Träger ist der Gesamtverein. Der von der Stadt Wil entrichtete jährliche Pachtzins deckt primär die Kosten der Jugend- und Juniorenriegen. Ein allfälliger Rest kommt dem Verein und seinen zu.

VERKAUF

Der Sportplatz darf als ganzes nicht verkauft werden. Minimale Grenzkorrekturen dürfen vorgenommen werden, wobei nach Möglichkeit Realersatz zu erfolgen hat.

Teilverkäufe sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Wenn immer möglich ist die Variante Baurecht vorzuziehen.

ZWECKBESTIMMUNG

Der Sportplatz ist in der jetzigen Form zu belassen und darf grundsätzlich keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Belastungen (z.B. Hypothek, Baurecht etc.), Teilverkäufe, Unterterrainveränderungen und eine allfällige Änderung der Zweckbestimmung dürfen nur erfolgen, wenn der entsprechende Antrag an der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit (siehe Wahl- und Abstimmungsreglement, Punkt 6) befürwortet wird.

BESONDERES

Sollte der Stadtturnverein (STV) Wil aufgelöst werden, so haben die Bestimmungen gemäss Punkt 10.3 der Vereinsstatuten Gültigkeit. Als zusätzliche Bedingung sei jedoch festgehalten, dass der Sportplatz immer als Grünzone erhalten bleiben muss.

Die Pachtvereinbarung mit der Stadt Wil ist im Grundbuch eingetragen.

Dieses Reglement tritt auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für den Stadtturnverein Wil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Judith Loser

Helena Bösiger

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT DES STADTURNVEREINS (STV) WIL

Dieses Reglement ergänzt Art. 5.1.1 der Vereinsstatuten und gilt, sofern in Statuten und Reglementen nicht anders umschrieben, für alle im Stadturnverein durchgeführten Versammlungen.

1 WAHLVORGANG

Jede Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Anzahl Stimmezähler durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

2 STIMMBERECHTIGUNG

Jedes aktive Mitglied ab vollendetem 15. Altersjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

3 PRÄSENZLISTE

Das Wahlbüro hat über die anwesenden Mitglieder eine Präsenzliste zu führen.

4 GEHEIME WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind von den Stimmezählern Stimmzettel abzugeben.

Das absolute Mehr errechnet sich wie folgt:

- Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel
- Anzahl der eingegangenen Stimmzettel
- Leere und ungültige Stimmzettel werden von der Anzahl der eingegangenen Stimmzettel in Abzug gebracht.
- Der auf diese Weise ermittelte Rest entspricht der Anzahl der gültigen Stimmen.
- Das absolute Mehr entspricht der Hälfte der gültigen plus eine halbe Stimme bei ungerader Stimmenzahl, resp. eine Stimme bei gerader Stimmenzahl. (Beispiele: 52 gültige Stimmen; absolutes Mehr = $26 + 1 / 53$ gültige Stimmen; absolutes Mehr = 26,5, aufgerundet = 27).

5 RELATIVES ODER EINFACHES MEHR

OFFENE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Das relative oder einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, welche ein Kandidat oder Vorschlag auf sich vereinigt.

6 ZWEIDRITTEL-MEHRHEIT

Bei offenen und geheimen Wahlen und Abstimmungen entspricht die Zweidrittelmehrheit $2/3$ der abgegebenen Stimmen. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet. (Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; $2/3 = 59,33$, ergibt aufgerundet 60 Stimmen).

7 DREIVIERTTEL-MEHRHEIT

Bei offenen und geheimen Wahlen und Abstimmungen entspricht die Dreiviertel-Mehrheit $3/4$ der abgegebenen Stimmen. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; $3/4 = 66,75$, ergibt aufgerundet 67 Stimmen).

8 EIN DRITTEL DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN

Bei offenen und geheimen Wahlen und Abstimmungen entspricht ein Drittel $1/3$ der zustimmenden Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; $1/3 = 29,66$, ergibt aufgerundet 30 Stimmen).

9 ZWANZIG PROZENT DER MITGLIEDER

Als Basis gilt das zuletzt erstellte Stimmregister. Diese Zahl wird durch 5 geteilt (20 %). Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(Beispiel: 423 stimmberechtigte Mitglieder : 5 = 84,6, ergibt aufgerundet 85).

10 VOLLVERSAMMLUNG

Der Etatführer erstellt eine Präsenzliste über die Anzahl der Stimmberechtigten. Aus der Präsenzliste muss die Anzahl der Stimmberechtigten, separat für alle Abteilungen ersichtlich sein. Die Ehrenmitglieder sind auf den Listen zusätzlich zu kennzeichnen. Die Präsenzliste wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

11 WIEDERERWÄGUNGSANTRÄGE

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

12 VORGEHEN BEI ABSTIMMUNGEN ÜBER MEHRERE ANTRÄGE

12.1 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

12.2 Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese miteinander zur Abstimmung gebracht. Jeder Stimmberechtigte kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Jener Antrag, welcher die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, fällt aus der Abstimmung. Danach wird zwischen den verbliebenen Anträgen nach dem gleichen Modus abgestimmt, bis ein Antrag obsiegt.

13 SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Das Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten und Abteilungsreglementen auf den 13. März 2009 in Kraft.

Wil, 12. März 2009

Für den Stadttornverein Wil

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Judith Loser

Helena Bösiger

ORGANISATION

